

§ 6 GGBV-GM Zustellung

GGBV-GM - Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Unternehmen, die Abgabestellen gemäß § 1 Abs. 1 betreiben, dürfen gefährliche Güter nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 zu den Abnehmern sowie auch zum Weiterverkauf zwischen ihren Filialen befördern.

In Kraft seit 06.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at